

C.

Decret an die Stände,

die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 5. Januar 1855.

Seine Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag, nach den in der Verfassungsurkunde § 67. und 72. enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Rittermeister von der Armee, Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth,
Comthur II. Classe des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 30. vorigen Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Kammerherrn und Geheimen Finanzrath Friedrich Freiherrn von Friesen
auf Rötha, 1c. Ritter des Verdienstordens,

ingleich aus den nach dem Wahlprotokolle vom 30. vorigen Monats von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten der Kammer

den Abgeordneten, Appellationsrath Dr. Carl Heinrich Haase aus Leipzig,
Comthur II. Classe des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter,

den Abgeordneten, Appellationsgerichtspräsident Friedrich Theodor
von Griegern aus Bauzen, Ritter des Verdienstordens,

zu ernennen geruhet.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 5. Januar 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.